|  |  |
| --- | --- |
| Förderungswerber |       |
| Bauvorhaben | [ ]  WVA/[ ]  ABA |       | BA |       |
| Antragsnummer |       |

# Deckblatt

# Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen

Die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen sind spätestens **zwei** **Jahre** nach der gemeldeten Funktionsfähigkeit vollständig unter Verwendung der Deckblätter sowie unter Beachtung der Erläuterungen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 vorzulegen.

|  |  |
| --- | --- |
| Investitionskosten lt. Förderungsvertrag | €       |
| **Abrechnungssumme**  | €       |

Bei Baukostenüberschreitung : ……% der Überschreitung.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| gemäß Rechnungsnachweis Nr.:  |       | vom |       |

Alle abgegebenen Operate (Ordner, Mappen etc.) haben eine fortlaufende Nummer zu tragen und sind mit einer detaillierten Inhaltsangabe zu versehen, welche als Beleg gilt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Grundlagen derEndabrechnung | **bei-****gelegt** | **Anmerkung** |
| A Rechnungsnachweis Rechnungszusammenstellung (3-fach) und Zahlungsbelege | [ ]  |       |
| B Ausführungskatalog mit Gegenüberstellung  zum geltenden Katalog (3-fach) | [ ]  |       |
| C Kollaudierungspläne gemäß Technischen  Richtlinien (3-fach) | [ ]  |       |
| D Kollaudierungsbericht(3-fach) | [ ]  |       |
| E Technisches Datenerfassungsblatt | [ ]  |       |
| F Nachweis der Durchführung bzw. Einleitung  des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens | [ ]  |        |
| G Formblatt „Endabrechnung“ und Nachweis der Führung einer Kosten und Leistungsrechnung (für Förderungsverträge nach dem 1.11.2001, ausgenommen Einzelanlagen | [ ]  |       |
| H schriftliche Genehmigung der Baukostenüber- schreitung bei mehr als 15 %. |  |  |

Der Verfasser der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen erklärt rechtsverbindlich, dass die vorgelegten Unterlagen in allen Punkten den für den Förderungsnehmer geltenden Richtlinien und Vorgaben gemäß Förderungsvertrag entsprechen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Angaben der gegenständlichen Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen wird bestätigt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       | , am |       |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

 Förderungswerber (Rechtsverbindliche Fertigung)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|       | , am |       |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

 Verfasser der Endabrechnungs- und

 Kollaudierungsunterlagen (Rechtsverbindliche Fertigung)

|  |
| --- |
|  |

## ERLÄUTERUNGEN

Zu A:

* Die Kosten sind zumindest im Technischen Datenerfassungsblatt und im Katalog gemäß den Positionsgruppen der Musterkataloge in den Technischen Richtlinien zu gliedern.
* Die aufscheinenden Summen müssen mit den Schlussrechnungssummen für die Einzelleistungen im jeweiligen Beilagenverzeichnis ident und eindeutig den jeweiligen Positionsgruppen des Kataloges zugeordnet sein.

Zu C:

In den Kollaudierungsplänen sind Ortsnetze einzelner Gemeinden, Behälter bzw. Abwasserreinigungsanlagen und sonstige Anlagenteile in Übereinstimmung mit dem geltenden Katalog verschiedenfärbig darzustellen. Gleiches gilt für die von verschiedenen Unternehmen errichteten Baulose. Die Bezeichnungen der einzelnen Anlagenteile z.B. Schachtbezeichnungen haben den Bezeichnungen im Ausführungskatalog zu entsprechen.

Zu D:

* Der Kollaudierungsbericht ist unter Verwendung der Punktation der Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft (Punkt C 7.3.1.1) zu erstellen.
* Abweichungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem wasserrechtlich genehmigten Projekt bzw. dem geltenden Katalog sind anzugeben und zu begründen.
* Ergänzend zur Punktation C 7.3.1.1 der Technischen Richtlinien ist der Nachweis der tatsächlichen Finanzierung zu erbringen.
* Der Kollaudierungsbericht hat die in der Folge angeführte abschließende Erklärung zu enthalten und ist rechtsverbindlich vom Verfasser des Kollaudierungsberichtes und von der örtlichen Bauaufsicht zu fertigen.

*„Die Unterfertigten erklären rechtsverbindlich, dass alle für den Förderungsnehmer geltenden Richtlinien und Vorgaben gemäß Förderungsvertrag eingehalten wurden. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Endabrechnungs- und Kollaudierungs-unterlagen wird ausdrücklich bestätigt. Die Unterfertigten haften in ihrem Verantwortungsbereich dem Förderungsnehmer und den Förderungsstellen des Bundes und des* *Landes für die Richtigkeit aller Angaben.“*

**Anmerkung:**

Unabhängig von diesem Deckblatt ist auch den Bestimmungen des geltenden Förderungsvertrages zwischen der Abwicklungsstelle des Bundes und dem Förderungsnehmer sowie den „LSW 2003 Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft“ sowie allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Normen Rechnung zu tragen.

|  |
| --- |
|  |